

Zeitschrift: Bulletin de la Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles = Bulletin der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg
Band: 73 (1984)
Heft: 1-2

Vereinsnachrichten: Statuten der Freiburger Naturforschenden Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Freiburger Naturforschenden Gesellschaft

Angenommen von der Versammlung vom 15. Dezember 1871,
modifiziert in den Jahren 1898, 1946, 1972, 1973, 1976 und 1984

Art. 1) Die Freiburger Naturforschende Gesellschaft hat den Zweck, im Kanton das Interesse an den Naturwissenschaften, ihr Studium und ihre verschiedenen Anwendungen zu fördern.

Art. 2) Sie bildet die Sektion Freiburg der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Art. 3) Der Gesellschaft gehören an: die Aktivmitglieder, die Mitglieder auf Lebenszeit, die Ehrenmitglieder und die unterstützenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann auf eigene Verantwortung Gäste zu den Veranstaltungen der Gesellschaft einladen.

Art. 4) Die Generalversammlung umfaßt alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr, nimmt die Wahlen vor, genehmigt die Rechnung des Kassierers und bestimmt die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und der unterstützenden Mitglieder.

Art. 5) Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten und die sechs bis acht Mitglieder des Komitees. Das Komitee konstituiert sich selbst. Das Mandat des Präsidenten ist auf vier aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

Art. 6) Durch Anerkennung der vorliegenden Statuten und Zahlung des Jahresbeitrages wird eine natürliche Person Aktivmitglied, eine juristische Person unterstützendes Mitglied der Gesellschaft.

Art. 7) Durch Zahlung von 15 Jahresbeiträgen wird ein Aktivmitglied Mitglied auf Lebenszeit. Mitglieder, die mehr als 15 Jahre aktiv gewesen sind und aus dem Berufsleben ausscheiden, werden nach einem einfachen Gesuch an das Komitee von den Jahresbeiträgen befreit und gelten als Mitglieder auf Lebenszeit.

Art. 8) Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern erklären, die der Gesellschaft außergewöhnliche Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.

Art. 9) Ein Mitglied, das trotz Aufforderung durch den Kassier unter Hinweis auf die Folgen den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Art. 10) Der Vorschlag, die Gesellschaft aufzulösen, muß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung unterstützt werden. Wenn das der Fall ist, wird der Vorschlag mit einer Stellungnahme des Komitees allen Mitgliedern mitgeteilt. Über die Auflösung der Gesellschaft muß in einer außerordentlichen Versammlung abgestimmt werden, die einberufen wird, um zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Der Auflösungsbeschluß fordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder; die schriftliche Stimmabgabe ist gestattet. Jede Änderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11) Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, kann ihr Besitz nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern er muß nach dem Zweck der Gesellschaft und mit Zustimmung des Staatsrats des Kantons Freiburg verwendet werden.

Freiburg, 7. Juni 1984